

c) § 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien (GBI. II S. 1202).

(3) § 17 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II S. 28) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. August 1966 (GBI. II S. 603) erhält folgende Fassung:

„b) Tilgung des Kredits;“.

(4) Im § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 200) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung dieser Verordnung (GBI. I S. 602) ist anstelle von „§ 7 Abs. 4 Buchst. b“ zu setzen: „§ 7 Abs. 1 Buchst. b“.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

**Verordnung
über die Sozialpflichtversicherung
für Mitglieder
sozialistischer Produktionsgenossenschaften
der Landwirtschaft**

vom 15. Dezember 1970

Im Prozeß der Entwicklung unseres sozialistischen Staates haben sich die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft weiter gefestigt. Sie sind stabile wirtschaftsstarke Warenproduzenten, die maßgeblich zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne beitragen.

Entsprechend dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich, die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft an die entsprechenden Regelungen für Arbeiter und Angestellte anzugleichen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Sozialpflichtversicherung von Mitgliedern der

- a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)
- b) gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)
- c) Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF)
- d) Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ)
- e) Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP)

f) vorstehend genannten Genossenschaften, die in zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft (ZGE) tätig sind
(nachstehend Genossenschaften genannt).

§ 2

V ersicherungspf l i c h t

(1) Mitglieder der Genossenschaften sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn die gemäß § 4 ermittelten Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Lehrlinge sind unabhängig von der Höhe der während der Berufsausbildung erzielten Einkünfte bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie Mitglieder der Genossenschaft sind.

Beiträge und Unfallumlage

§ 3

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- a) das Mitglied 10 %
- b) die Genossenschaft 10 %

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes für das Kalenderjahr.

(2) Versicherungspflichtige Mitglieder, die eine Vollrente beziehen, sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit. Der Beitrag der Genossenschaft in Höhe von 10% der beitragspflichtigen Einkünfte ist auch für Vollrentner zu zahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung der LPG kann durch Beschluß festlegen, daß

- a) Mitglieder der LPG Typ I und II mit individueller Wirtschaft,
- b) Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II, die Einkünfte der im § 4 Abs. 3 Buchstaben e und f genannten Art erzielen, den sonst von der LPG dafür zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben.

(4) Der den Betrag von 7 200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Mitgliedes ist beitragsfrei.

§ 4

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den LPG Typ III, den GPG, PwF, PwZ und PwP sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- a) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE durch die Genossenschaft verteilt werden,
- b) der 1 000 M im Kalenderjahr übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- oder Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- c) alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- d) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden.

(2) Für Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II gelten die Bestimmungen des Abs. 3 zur Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge.